

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

A. Zielsetzung

Durchführung der EG-Richtlinie vom 24. April 1972 (72/166/EWG) über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht. Schaffung der innerstaatlichen rechtlichen Voraussetzungen, um völkerrechtliche Verpflichtungen ähnlichen Inhalts zu erfüllen.

B. Lösung

Änderung des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 wie folgt:

- Fahrzeuge ohne regelmäßigen Standort in der Bundesrepublik Deutschland müssen erweiterten Versicherungsschutz mit Deckung für andere Länder (z. B. EWG-Bereich) haben, in die sie von der Bundesrepublik Deutschland aus ohne Kontrolle einer Versicherungsbescheinigung weiterreisen können. Regelung im einzelnen erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr, für die jetzt eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden soll.
- Vorschriften über die Befreiung von der Versicherungspflicht und der Kontrolle des Versicherungsnachweises werden angepaßt, um vor allem eine möglichst weitgehende Aufhebung der Kontrolle der Grünen Internationalen Versicherungskarte zu erreichen.

C. Alternativen

keine.

D. Kosten

keine.

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
I/4 (III/4) – 971 04 – Au 5/73

Bonn, den 4. September 1973

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 396. Sitzung am 6. Juli 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 667, ber. Bundesgesetzbl. 1957 I S. 368), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Erfordernis erweiterten Versicherungsschutzes

Zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, für Fahrzeuge ohne regelmäßigen Standort im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß sie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur gebraucht werden dürfen und ihnen die Einreise hierhin nur gestattet werden darf, wenn die durch das Fahrzeug verursachten Schäden in allen Staaten, in die das Fahrzeug ohne die Kontrolle einer Versicherungsbescheinigung weiterreisen kann, nach den dort geltenden Vorschriften gedeckt sind. Die Rechtsverordnung kann auch Vorschriften über den Abschluß der Haftpflichtversicherung, deren Nachweis durch eine Versicherungsbescheinigung, den Inhalt und die Prüfung der

Versicherungsbescheinigung und die beim Fehlen der erforderlichen Bescheinigung nötigen Sicherungsmaßnahmen enthalten.

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Pflege der Beziehungen mit dem Ausland, zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann der Bundesminister für Verkehr unter derselben Voraussetzung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates allgemeine Ausnahmen von § 1 Abs. 1 bis 4 oder von den Vorschriften über den Inhalt von Versicherungsbescheinigungen genehmigen.“

3. In § 8 a Abs. 1 werden die Worte „nach Anhörung der obersten Landesbehörden“ gestrichen.

4. § 9 a Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „§ 7 Buchstabe a“ werden die Worte „oder § 7 a“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**Allgemeines**

Anlaß für die Änderung des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (Ausländerpflichtversicherungsgesetz) ist die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Mai 1972 Nr. L 103/1). Durch diese Richtlinie wird – soweit der Bereich des Ausländerpflichtversicherungsgesetzes betroffen ist – die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, folgende Maßnahmen zu treffen:

- Verzicht auf die Kontrolle der Haftpflichtversicherung im Gebiet der EWG, insbesondere an den Außen- und Binnengrenzen, bei Fahrzeugen mit gewöhnlichem Standort im Gebiet eines der Mitgliedstaaten der EWG (Art. 2 der Richtlinie)
- Grundsätzlicher Verzicht auf die Kontrolle der Haftpflichtversicherung an den Binnengrenzen der EWG bei Fahrzeugen mit gewöhnlichem Standort in einem Land, das nicht der EWG angehört (Art. 2 der Richtlinie)
- Sicherstellung durch alle zweckdienlichen Maßnahmen, insbesondere durch Kontrolle an den Außengrenzen der EWG, daß Fahrzeuge, die ihren gewöhnlichen Standort in einem Land außerhalb der EWG haben und die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, hier nur zum Verkehr zugelassen werden, wenn sie eine Haftpflichtversicherung mit Deckung für sämtliche Mitgliedstaaten der EWG haben (Art. 6, 7 Abs. 1 der Richtlinie).

Der Verzicht auf die Kontrolle des Versicherungsnachweises, insbesondere der Grünen Internationalen Versicherungskarte, wird erreicht durch entsprechende Rechtsverordnungen des Bundesministers für Verkehr nach §§ 8 oder 8 a des Ausländerpflichtversicherungsgesetzes. In diesem Zusammenhang wird eine klarstellende Anpassung des § 8 Ausländerpflichtversicherungsgesetz an die Erfordernisse der Richtlinie (vgl. Art. 4 Buchst. a der Richtlinie) vorgenommen.

Den Forderungen von Artikel 6 und Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie (Erfordernis der EWG-Deckung bei Fahrzeugen mit Standort außerhalb der EWG) wird durch den neu eingeführten § 7 a sowie durch die Ergänzung des § 9 a des Ausländerpflichtversicherungsgesetzes nachgekommen.

Es ist künftig nicht ausgeschlossen, daß Maßnahmen wie die Forderung nach erweitertem Versicherungs-

schutz oder die Aufhebung der Kontrolle des Versicherungsnachweises nicht nur aufgrund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zu treffen sind, sondern auch aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen (z. B. im Rahmen des Europarates, der Europäischen Wirtschaftskommission der UN (ECE); bilateral oder multilateral mit anderen europäischen Staaten etc.). Um derartige Möglichkeiten mit einzuschließen, wird in den bisherigen § 8 Abs. 2 sowie in den neuen § 7 a des Gesetzes die Formulierung „zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen“ aufgenommen.

Zu den Einzelbestimmungen**Zu Artikel 1 Nr. 1:**

Diese Vorschrift ermächtigt den Bundesminister für Verkehr, zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen sicherzustellen, daß Fahrzeuge, die ihren gewöhnlichen Standort nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, nur dann in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreisen und dort verkehren dürfen, wenn die durch die Teilnahme dieser Fahrzeuge am Verkehr verursachten Schäden in bestimmten anderen Ländern, in die diese Fahrzeuge ohne Kontrolle der Haftpflichtversicherung weiterreisen dürfen, nach Maßgabe der dortigen nationalen Rechtsvorschriften über die Pflichtversicherung gedeckt sind. Durch eine solche Verordnung wird von Seiten der Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzung dafür geschaffen, daß insbesondere die EG-Richtlinie vom 24. April 1972 durchgeführt werden kann und Drittlandsfahrzeuge beim Verkehr zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht mehr auf den Bestand einer ausreichenden Haftpflichtversicherung von dem betreffenden Einreisestaat kontrolliert werden müssen, da diese Kontrolle bereits an der Grenze der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, soweit diese zugleich Außengrenze der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist.

Die zu erlassende Rechtsverordnung kann auch bestimmte Modalitäten – die von Fall zu Fall unterschiedlich sein können – regeln, wie den Abschluß der Haftpflichtversicherung und deren Nachweis, Inhalt und Prüfung der Versicherungsbescheinigung sowie eventuell nötige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Zurückweisung des Fahrzeugs an der Grenze, Sicherstellung bis zum Nachweis der Haftpflichtversicherung).

Die neue Vorschrift des § 7 a erfaßt auch den Fall, daß sich über Artikel 7 Abs. 2 und 3 der EG-Richtlinie Staaten, die nicht EWG-Mitgliedstaaten sind, der EWG-Regelung anschließen und damit ohne

Vorliegen einer Versicherungsbescheinigung deren einzelne Fahrzeuge einreisen können, und zwar nach der Feststellung der EG-Kommission, daß für Fahrzeuge aus solchen Drittländern eine ausreichende EWG-Deckung besteht.

Die Form der Verordnungsermächtigung (Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr ohne Zustimmung des Bundesrates) erscheint erforderlich, da einmal die zu regelnden Fälle und Modalitäten recht unterschiedlich sein können und zum anderen nicht auszuschließen ist, daß durch kurzfristige Veränderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Lage die beschleunigte Anpassung der Rechtsvorschriften notwendig wird.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Mit der Änderung von § 8 Abs. 2 wird der Kreis der möglicherweise von den Pflichten hinsichtlich der Haftpflichtversicherung zu befreienden Fahrzeughalter erweitert. Künftig sollen solche Befreiungen nicht nur für die bisher in den Buchstaben a) und b) von § 8 Abs. 2 besonders genannten, sondern für alle in Betracht kommenden Halter zugestanden werden können, wenn dies zu einem der in § 8 Abs. 2 erwähnten Zwecke erfolgt und die Entschädigung der Verkehrstopfer gewährleistet bleibt. Artikel 4 Buchstabe a der EG-Richtlinie zieht den Kreis der möglichen Ausnahmen von der Versicherungspflicht verhältnismäßig weit, so daß eine entsprechende Anpassung des § 8 Abs. 2 angebracht erscheint.

Außer dem bisher schon in § 8 Abs. 2 enthaltenen Zweck (Pflege der Beziehungen mit dem Ausland), der bereits die meisten in Betracht kommenden Fälle decken dürfte, werden die beiden weiteren – schon in § 7 a genannten – Zwecke (Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen und Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften) ausdrücklich hinzugefügt.

Die Worte „nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden“ werden gestrichen, weil diese Form der Beteiligung der Länder im Grundgesetz nicht vorgesehen ist und Belange der Länder durch Ausnahmeverordnungen nach § 8 Abs. 2 nicht berührt werden. Auch werden künftig in der Haupt-

sache Anlaß für Ausnahmeverordnungen nach § 8 Abs. 2 Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften sein, zu deren Durchführung die Bundesrepublik Deutschland ohnehin rechtlich verpflichtet ist. Gleichwohl soll auch künftig an der bereits seit langem bestehenden Übung festgehalten werden, wonach die zuständigen obersten Landesbehörden vor Erlass von Ausnahmeverordnungen nach dem Ausländerpflichtversicherungsgesetz informiert werden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Es wird auf den letzten Absatz der Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

Die Bußgeldbewehrung von Bestimmungen über den erweiterten Versicherungsschutz nach § 7 a erscheint im Interesse der Verkehrstopfer in den anderen EWG-Ländern, die vor dort nicht versicherten Fahrzeugen geschützt werden müssen, notwendig. Zugleich wird auch eine Verpflichtung aus Artikel 6 der EG-Richtlinie vom 24. April 1972 erfüllt, indem durch eine Bußgeldbewehrung mit dazu beigetragen wird, daß die Forderung nach EWG-Deckung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befolgt wird.

Soweit auch für die Bundesrepublik Deutschland keine ausreichende Versicherungsdeckung besteht, greift die bereits bestehende Strafvorschrift des § 9 Abs. 1 ein.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3:

Nach Artikel 8 der EG-Richtlinie vom 24. April 1972 haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1973 zu treffen. Das vorliegende Änderungsgesetz muß jedoch eine angemessene Zeit davor in Kraft treten, da bis zu dem genannten Zeitpunkt die auf dem neuen § 7 a beruhende Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr erlassen sein muß.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Die Änderung eines zustimmungsbedürftigen Gesetzes bedarf ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1 bis 3**

- a) In § 7 a Satz 1 sind nach den Worten „ohne Zustimmung des Bundesrates“ die Worte „nach Anhörung der obersten Landesbehörde“ einzufügen.
- b) In § 8 Abs. 2 sind nach den Worten „ohne Zustimmung des Bundesrates“ die Worte „nach Anhörung der obersten Landesbehörden“ einzufügen.
- c) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung

Die Bundesregierung will ausdrücklich an der seit langem bestehenden Übung festhalten, wonach die zuständigen obersten Landesbehörden vor Erlass von Ausnahmeverordnungen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, also angehört werden. Deshalb ist von der Streichung der im Ausländerpflichtversicherungsgesetz bereits enthaltenen Anhörungspflicht abzusehen. Diese ist vielmehr auch auf die neuen Ermächtigungen des Änderungsgesetzes auszudehnen, da mit den Ausnahmeverordnungen Belange der Länder berührt werden können.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1. (Eingangsworte)

Der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst.

Das ist hier nicht der Fall.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 1 bis 3 – §§ 7 a, 8 und 8 a)

Gegen den Vorschlag werden keine Einwendungen erhoben.